Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/26 1Ob19/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1991

Norm

B-VG Art119a Abs5
Bgld GdO §77 Abs6

Rechtssatz

Die Gemeindeorgane haben im weiteren Verlauf unter Bindung an den Spruch und die tragenden Gründe des Aufhebungsbescheides vorzugehen. Der Vorstellungswerber hat ein subjektives Recht darauf, daß die Gemeinde unter Wahrung dieser bindenden Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde entscheidet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 19/91
  Entscheidungstext OGH 26.06.1991 1 Ob 19/91
  Veröff: SZ 64/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0054051

Dokumentnummer

JJR_19910626_OGH0002_0010OB00019_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at